

ANTRAG auf Beurlaubung von Schüler*innen

gemäß § 43 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Dieser Antrag ist immer persönlich und in der Regel **eine Woche vorher über die Klassen- bzw. Stufenleitung** und **mindestens vier Wochen vorher** bei Beurlaubungen, die ausschließlich **über die Schulleitung** (vgl. Seite 2) einzureichen sind, abzugeben.

Schüler*in: _____ Geburtsdatum: _____ Klasse/Jgst. _____

Datum/Zeitraum der Beurlaubung (bzw. einzelne Schulstunden): _____

Grund für die Beurlaubung:

(Nachweis dem Dokument anhängen)

Werden im beantragen Beurlaubungszeitraum Tests/Klassenarbeiten/Klausuren geschrieben?

() Nein () Ja Fach/Kurs/Lehrkraft/Datum _____ :

Mir/uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff von mir bzw. unserem Kind nachgeholt werden muss.

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte*r/bzw. volljähriger Schüler*in

Entscheidung der Klassen- bzw. Stufenleitung

Dem Antrag wird ☐ stattgegeben. ☐ nicht stattgegeben.

Begründung: _____

Datum Unterschrift Klassen- bzw. Stufenleitung

➔ Ablage in Schülerakte. Mitteilung an die Eltern erfolgt durch die Klassen- bzw. Stufenleitung.

Stellungnahme der Klassen-/ Stufenleitung bei Anträgen, die die Schulleitung entscheidet

Der Antrag wird ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet.

Begründung/Anmerkung: _____

Datum Unterschrift Klassen- bzw. Stufenleitung

Entscheidung der Schulleitung

(bei **mehr als zwei Tagen** bzw. unmittelbar vor oder nach Ferien oder Sonderfällen)

Dem Antrag wird ☐ stattgegeben. ☐ nicht stattgegeben.

Begründung: _____

➔ Ablage in Schülerakte. Mitteilung an die Eltern erfolgt durch das Sekretariat.

Datum Unterschrift Schulleitung

ANTRAG auf Beurlaubung von Schüler*innen

gemäß § 43 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler*innen

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden.

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Die Antragstellung erfolgt immer über die Klassen- bzw. Stufenleitung.

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen aus wichtigen Gründen (siehe unten) werden von der Klassen- bzw. Stufenleitung entschieden.

Darüber hinaus gehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich über die Schulleitung möglich.

Eine Beurlaubung an den Tagen, an denen Klassenarbeiten/Klausuren geschrieben werden, kann in der Regel nicht erfolgen bzw. muss sehr gut begründet werden.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der/Die Schüler*in kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 und 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläum, Todesfall innerhalb der Familie)
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. Teilnahme an Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters)
- Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern)
- Erholungsmaßnahmen (wenn ein Arzt die Maßnahme für erforderlich hält)
- religiöse Feiertage
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.